

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2012

Herausgegeben am 2. August 2012

27. Stück

65. Gesetz:	Kärntner Familienrechts-Anpassungsgesetz
66. Verordnung:	Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung
67. Verordnung:	Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung
68. Verordnung:	Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage
69. Verordnung:	Referateinteilung; Änderung
70. Verordnung:	Facharbeiter-Aufstiegsprüfung; Änderung
71. Verordnung:	Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011; Änderung

65. Gesetz vom 19. April 2012, über die Anpassung der Kärntner landesgesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der eingetragenen Partnerschaften und der Änderungen im Kindschaftsrecht (Kärntner Familienrechts-Anpassungsgesetz)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis
Artikel I
Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetz 1979
Artikel II
Änderung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002
Artikel III
Änderung der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages
Artikel IV
Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes
Artikel V
Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung
Artikel VI
Änderung des Kärntner Berg- und Schiführergesetzes
Artikel VII
Änderung des Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetzes

Artikel VIII
Änderung des Kärntner Bezügegesetzes 1992
Artikel IX
Änderung des Kärntner Buschenschankgesetzes
Artikel X
Änderung der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung
Artikel XI
Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002
Artikel XII
Änderung des Kärntner Grundversorgungsgesetzes
Artikel XIII
Änderung des Kärntner Heimgesetzes
Artikel XIV
Änderung des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes
Artikel XV
Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
Artikel XVI
Änderung des Kärntner Landesholding-Gesetzes
Artikel XVII
Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes

Artikel XVIII	Artikel I
Änderung der Kärntner Landtagswahlordnung	Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979
Artikel XIX	Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, LGBL. Nr. 64/1979, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 3/2011, wird wie folgt geändert:
Änderung der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991	1. § 55 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
Artikel XX	„Die Einleitung des Hauptteilungsverfahrens oder die Abweisung des Antrages erfolgt durch Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz.“
Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993	2. Nach § 73 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
Artikel XXI	„(4a) Zu den Mitgliedern eines Haushaltes einer Familie im Sinne des Abs. 4 lit. a und c sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden
Änderung des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes	a) Ehegatten,
Artikel XXII	b) eingetragenen Partner,
Änderung des Kärntner Landwirtschaftskammergesetzes 1991	c) Verwandten in gerader Linie und Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
Artikel XXIII	d) Schwägerten in gerader Linie und Schwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
Änderung des Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetzes	e) Wahleltern und Wahlkinder und Pflegeeltern und Pflegekinder und
Artikel XXIV	f) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person,
Änderung des Kärntner Verwaltungsakademiegesetz	zu zählen.“
Artikel XXV	3. § 67 Abs. 1 erster Satz lautet:
Änderung des Kärntner Volksbefragungsgesetzes	„Liegen die wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für eine Einzelteilung nicht vor, so hat das Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz den Antrag mit Bescheid abzuweisen.“
Artikel XXVI	4. § 67 Abs. 2 erster Satz lautet:
Änderung des Kärntner Volksbehrensgesetzes	„Liegen die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen vor, so hat die Einleitung des Verfahrens durch Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz zu erfolgen.“
Artikel XXVII	5. § 85 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
Änderung des Kärntner Weinbaugesetzes	„Die Einleitung des Regelungsverfahrens oder die Abweisung des Antrages erfolgt durch Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz.“
Artikel XXVIII	
Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes	
Artikel XXIX	
Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes 1998	
Artikel XXX	
Änderung der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991	
Artikel XXXI	
Änderung des Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes	
Artikel XXXII	
Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998	
Artikel XXXIII	
Schlussbestimmungen	

6. In § 118 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „BGBI. I Nr. 120/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 58/2010“ ersetzt.

7. In § 118 Abs. 2 lit. c wird das Zitat „BGBI. I Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

8. In § 118 Abs. 2 lit. d wird das Zitat „BGBI. I Nr. 117/2002“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

9. In § 118 Abs. 2 lit. e wird das Zitat „BGBI. I Nr. 137/2001“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 3/2008“ ersetzt.

10. In § 118 Abs. 2 lit. f wird das Zitat „BGBI. I Nr. 14/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 87/2009“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002

Die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO, LGBI. Nr. 32/2002, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 56/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 zweiter Satz, § 33 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Z 2, § 47 Abs. 4 und § 86 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „Familien- und Vorname(ns)“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname(ns) und Vorname(ns)“ ersetzt.

2. In § 40 Abs. 3 wird die Wortfolge „Vor- und Familienname“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.

3. In § 72 Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck „Familienname“ durch den Ausdruck „Familien- oder Nachname“ ersetzt.

4. In den Anlagen 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.

5. In der Anlage 3 wird die Wortfolge „Vor- und Familienname“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.

6. In der Anlage 4 werden die Wortfolgen „Vor- und Familienname“ und „Vor- und Zuname“ jeweils durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.

7. In der Anlage 7 wird die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages

Die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), LGBI. Nr. 87/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 6/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem Angehörigen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde,“

2. Nach § 33 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Angehörige im Sinne von Abs. 4 Z 1 sind der Ehegatte, der eingetragene Partner oder eine Person, mit der der Zeuge in gerader oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden ist, ferner seine Pflegeeltern, Pflegekinder oder Personen, über die dem Zeugen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge er steht. Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. In den für die Schwägerschaft maßgeblichen Linien und Graden gilt die Angehörigeigenschaft auch für die Verwandten des eingetragenen Partners.“

3. § 35 Abs. 4 entfällt.

Artikel IV

Änderung des Güter- und Seilwege- Landesgesetzes

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz – KGSLG, LGBI. Nr. 4/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 3/2011, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Wenn keine Benützungsbewilligung erforderlich ist (Abs. 4), hat der Bewilligungsinhaber der Baubewilligung dem Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz unverzüglich die Fertigstellung zu melden. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat die Grundeigentümer unverzüglich über die Meldung der Fertigstellung zu informieren.“

Artikel V
Änderung der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung

Die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 13 wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008“ durch die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

2. § 40 lautet:

„§ 40
Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. in Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Schwägerten in gerader Linie und die Schwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

(3) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 2 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Z 3 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Gemeinderates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.“

3. In § 55 Abs. 2 und in § 60 Abs. 2 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 117/1996“ durch die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2010“ ersetzt.

4. In § 55 Abs. 4 lit. b und in § 60 Abs. 2 dritter Satz wird jeweils die Wortfolge „des Familien- und Vornamens“ durch die Wortfolge „des Familien- oder Nachnamens und Vornamens“ ersetzt.

5. In § 104 Abs. 3 lit. a wird die Wortfolge „in der geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2008“ ersetzt.

Artikel VI
Änderung des Kärntner Berg- und
Schiführergesetzes

Das Kärntner Berg- und Schiführergesetz – K-BSFG, LGBL. Nr. 25/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Von der Teilnahme an einer Prüfung als Mitglied der Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) sämtliche Dienstgeber des Prüflings und deren Vertreter;
- b) Angehörige des Prüflings im Sinne des § 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991;
- c) Personen, bei denen wichtige Gründe vorliegen, die ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel ziehen.“

Artikel VII
Änderung des Kärntner Berufsjäger-
und Jagdaufseherprüfungsgesetzes

Das Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz – K-BJPG, LGBL. 50/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 wird durch folgende Abs. 6 und 6a ersetzt:

„(6) Von der Teilnahme als Mitglied einer Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) sämtliche Dienstgeber des Prüflings und deren Vertreter;
- b) Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt sind;
- c) Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägert sind;
- d) der Ehegatte oder eingetragene Partner des Prüflings sowie die mit dem Prüfling in Lebensgemeinschaft lebende Person;
- e) die Wahl- oder Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Prüflings;
- f) Personen, bei denen andere wichtige Gründe vorliegen, die ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel ziehen.

(6a) Eine durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 6 lit. c gilt für eingetragene Partner sinngemäß.“

Artikel VIII

Änderung des Kärntner Bezügegesetzes 1992

Das Kärntner Bezügegesetz 1992 – K-BG, LGBL Nr. 99/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 63/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 29, 33, 35, 40, 55, 65, 71, 79 und 87 sind auf überlebende eingetragene Partner und frühere eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen gilt § 232 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBL Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.“

2. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Waisenversorgungsbezug nach den Abs. 1 und 2 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt und die Einkünfte der Ehegatten oder eingetragenen Partner zur Be-

streitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

3. In § 31 Abs. 4 lit. c und f wird jeweils der Ausdruck „der Familienunterhalt“ durch den Ausdruck „der Unterhalt“ ersetzt.

Artikel IX

Änderung des Kärntner Buschenschankgesetzes

Das Kärntner Buschenschankgesetz – K-BuG, LGBL Nr. 46/1984, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 19/2010, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Bei Ausübung des Buschenschankrechtes dürfen nur Arbeitskräfte im Sinne des § 2 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995, die üblicherweise in diesem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte sowie Schüler von landwirtschaftlichen Fachschulen und landwirtschaftlichen berufsbildenden höheren Schulen, die ihre im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika im landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankberechtigten absolvieren, verwendet werden.

(3) Das Halten von Spielen, der Betrieb von Musik- und Spielautomaten und das Abhalten von Tanzveranstaltungen in den Ausschankräumen oder allfälligen sonstigen Betriebsflächen sind nicht gestattet.

(4) Buschenschankberechtigte haben während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal eine Tafel mit dem Namen des Buschenschankberechtigten anzubringen. Zur Führung einer Bezeichnung wie „Bäuerliche Buschenschänke“ oder „Bäuerliche Buschenschank“ oder einer entsprechenden Bezeichnung sind ausschließlich Buschenschankberechtigte befugt.“

Artikel X

Änderung der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung

Die Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBL Nr. 2/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „des Körperschaftssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999“ durch die Wortfolge „des Körperschaftssteuergesetzes 1988 – KStG 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 Z 10 sowie in § 74 Abs. 4 Z 13 und 15 wird jeweils die Wortfolge „Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 369/1999“ durch die Wortfolge „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007“ ersetzt.

3. § 28 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Angehörige (Abs. 3a) oder Pflegebefohlene des Bürgermeisters, des mit den Aufgaben der Finanzverwaltung betrauten Gemeindevorstandsmitgliedes oder eines anweisungsberechtigten Gemeindebediensteten sind.“

4. Nach § 28 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Angehörige im Sinne des Abs. 3 Z 2 sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

(3b) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 3a Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.“

5. In § 66 Abs. 6 zweiter Satz wird das Zitat „BGBl. I Nr. 28/1999“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

6. § 74 Abs. 3 Z 1 lit. b lautet:

„b) die Volkszahl der Gemeinde im Sinne des § 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, nach dem Gebietsstand zum 1. Jänner des Finanzjahres,“

7. In § 80 Abs. 2 wird das Wort „Klagenfurt“ durch die Wortfolge „Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt.

Artikel XI

Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002

Das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LBGBl. Nr. 9/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Angehörige

(1) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) der Ehegatte;
- b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
- c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
- d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
- e) der eingetragene Partner.

(2) Abs. 1 lit. c gilt für eingetragene Partner sinngemäß.“

2. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft

- a) sich auf ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück (§ 3 Abs. 1) bezieht und im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen oder genehmigt wurde oder ausschließlich Geh-, Fahr-, Bringungs- und Leitungsrechte, Feld-, Wald- oder Weidedienstbarkeiten, Forstnutzungsrechte (§ 477 ABGB) oder Gebäudedienstbarkeiten (§§ 475 f. ABGB) betrifft;
- b) auf Grund der Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes abgeschlossen wurde;
- c) die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes, die Verpachtung oder sonstige Überlassung der Nutzung eines Grundstückes zum Gegenstand hat, sofern sich darauf kein landwirtschaftliches Wohn- oder Wirtschaftsgebäude befindet und hierdurch die insgesamt verpachtete oder überlassene Fläche das Ausmaß von 2 ha nicht übersteigt;
- d) zwischen Ehegatten abgeschlossen wurde und entweder

1. die Begründung oder Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder des Miteigentums zwischen Ehegatten,

2. die Übergabe oder die Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Ganzes oder
3. die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Ganzem

zum Gegenstand hat;

e) zwischen eingetragenen Partnern abgeschlossen wurde und entweder

1. die Begründung oder Auflösung einer Gütergemeinschaft nach § 1217 ABGB oder des Miteigentums zwischen eingetragenen Partnern,
2. die Übergabe oder die Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Ganzes oder
3. die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Ganzem

zum Gegenstand hat;

f) zwischen Verwandten in gerader Linie bis zum zweiten Grad der Seitenlinie sowie mit Wahlkindern abgeschlossen wurde, und zwar auch dann, wenn der Ehegatte oder eingetragene Partner einer solchen Person gemeinsam mit dieser erwirbt, und die Übergabe oder die Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Ganzes zum Gegenstand hat;

g) durch Miteigentümer im Zuge der Aufhebung der Gemeinschaft nach § 830 ABGB oder zur Veränderung der Miteigentumsquoten bei aufrecht bleibender Miteigentümerschaft abgeschlossen wurde;

h) im Zusammenhang mit einem bäuerlichen Übergabsvertrag zur Begründung von Ausgedingsleistungen abgeschlossen wurde und es sich um die Einräumung des Fruchtgenussrechtes (Abs. 1 lit. b) oder die sonstige Überlassung der Nutzung (Abs. 1 lit. c) handelt;

i) im Zuge eines Enteignungsverfahrens abgeschlossen wurde;

j) sich auf Grundstücke bezieht, die für Zwecke des öffentlichen Verkehrs, öffentlicher Ver- oder Entsorgung, öffentlicher Wasserbauten oder sonst der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind.“

3. § 10 Abs. 2 lit. 1 lautet:

„1) das Grundstück oder der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb zur Vergrößerung oder Verstärkung eines oder mehrerer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe notwendig und hierfür, insbesondere im Hinblick auf seine Lage, überhaupt geeignet ist und

1. bei Rechtsgeschäften nach § 8 Abs. 1 lit. a oder b die Eigentümer oder Pächter dieser Betriebe, sofern es sich hierbei um den Ehegatten oder eingetragenen Partner oder die Nachkommen oder deren Ehegatten oder eingetragene Partner des Eigentümers handelt, den Verkehrswert, wenn der Kaufpreis jedoch den Verkehrswert übersteigt, den Kaufpreis, jedoch höchstens den um 10 vH erhöhten Verkehrswert, sowie

2. bei Rechtsgeschäften nach § 8 Abs. 1 lit. c oder d die Inhaber dieser Betriebe den üblichen Pachtzins

zur Bezahlung anbieten und auch leisten können. Dieser Versagungsgrund darf nur dann herangezogen werden, wenn dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes und dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes durch ein abzuschließendes Rechtsgeschäft mit den Eigentümern bzw. Inhabern von vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftigen bäuerlichen Betrieben besser entsprochen werden könnte als durch die im Rechtsgeschäft vorgesehene Verwendung.“

4. § 10 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Eine Information über den beabsichtigten Rechtserwerb (Abs. 2 lit. 1) und die Einladung an Eigentümer von vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftigen Betrieben, entsprechende Angebote (Abs. 2 lit. 1) bei der Grundverkehrskommission einzubringen, haben durch die Grundverkehrskommission im Wege der Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ sowie über Aufforderung der Grundverkehrskommission durch die Gemeinden im Wege des Anschlages an der Amtstafel und durch die Landwirtschaftskammer durch Bekanntmachung in ihrem Mitteilungsblatt zu erfolgen. Entsprechende Angebote sind binnen einem Monat nach Aufnahme der Einladung in die „Kärntner Landeszeitung“ zu stellen. Werden Angebote eingebracht, so haben diese Interessenten im weiteren Verfahren die Stellung eines Beteiligten im Sinne des § 8 AVG. Die Grundverkehrskommission ist verpflichtet, einem Interessenten diejenigen Mitteilungen zu machen, die zur Stellung des Angebotes erforderlich sind.

(4) Als Landwirt im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen, wer einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Angehörigen oder landwirtschaftlichen Dienstnehmern bewirtschaftet und daraus seinen Lebensunterhalt oder den seiner Angehörigen

zur Gänze, vorwiegend oder doch zu einem Teil bestreitet (bäuerlicher Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb). Als Landwirt gilt auch, wer nach Erwerb des Betriebes oder von Grundstücken in gleicher Weise tätig sein will, sofern er auf Grund praktischer Tätigkeit oder fachlicher Ausbildung die hierzu erforderlichen Fähigkeiten besitzt.“

5. § 13 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Bestandnahme, wenn die Bestanddauer drei Jahre übersteigt; bei der Berechnung der Bestanddauer sind die im tatsächlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehenden Bestandzeiten verschiedener Verträge zwischen denselben Vertragsparteien oder mit einem anderen mit einer früheren Vertragspartei im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen zusammenzurechnen;“

6. § 13 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern, Verwandten in gerader Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie sowie mit Wahlkindern abgeschlossen wurde, und zwar auch dann, wenn der Ehegatte oder eingetragene Partner einer dieser Personen gemeinsam mit dieser erwirbt;“

7. § 13 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) von Ehegatten oder eingetragenen Partnern gemeinsam zur Begründung von Miteigentum abgeschlossen wird, wenigstens einer der Ehegatten oder eingetragenen Partner die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach § 7 gleichgestellt ist und dieser Ehegatte oder eingetragene Partner einen Eigentumsanteil von mindestens 50 vH erwirbt.“

8. § 15 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) das Grundstück dem Ausländer oder seinen Angehörigen als Wohnsitz (§ 4) dienen soll und er selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner oder seine minderjährigen Kinder an keinem anderen Grundstück in Kärnten Rechte (§ 13 Abs. 1) erworben haben; der Erwerb von Rechten an mehr als einem Grundstück in Kärnten zur Begründung eines Wohnsitzes (§ 4) für den Ausländer oder seine Angehörigen ist dann zulässig, wenn der Erwerber seit mindestens fünf Jahren vor Abschluss dieses Rechtsgeschäftes ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat und nicht zu erwarten ist, dass er seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt, oder“

9. § 15 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) das Grundstück dem Ausländer oder seinen Angehörigen als Freizeitwohnsitz dienen

soll und der Erwerber mindestens seit fünf Jahren vor dem Rechtserwerb ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat und nicht zu erwarten ist, dass er seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt, und es sich um ein Grundstück handelt, für das im Flächenwidmungsplan eine Sonderwidmung als Apartmenthaus oder als sonstiger Freizeitwohnsitz besteht und auch eine aufrechte Baubewilligung für das Apartmenthaus oder für das Gebäude des sonstigen Freizeitwohnsitzes vorliegt.“

Artikel XII

Änderung des Kärntner Grundversorgungsgesetzes

Das Kärntner Grundversorgungsgesetz – K-GrvG, LGBl. Nr. 43/2006, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Beibehaltung oder Schaffung einer Einheit mit Angehörigen,“

2. § 4 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Angehörigen,“

3. § 6 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat für eine Einzelperson 110 Euro

für Familien und eingetragene Partnerschaften (ab zwei Personen) gesamt 220 Euro;“

4. § 8 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Namen, Geschlecht, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen;“

5. § 8 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Personenstand, Verwandtschaftsverhältnisse, bei Minderjährigen auch Angabe, ob es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling handelt;“

6. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung und die nach § 8 Bundesbetreuungsgesetz zuständigen Behörden erhalten Zugriff auf das Betreuungsinformationssystem (Abs. 1). Der Zugriff ist nur zu Zwecken der Durchführung der Grundversorgung (§ 3), der Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde (§ 4), der

Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen (§ 5), der Kostenaufteilung (§ 7) sowie der Kostentragung bei Asylwerbern (§ 7) zulässig. Für das Land Kärnten ist der Zugriff auch zur Beurteilung einer Anspruchsberechtigung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz oder dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz und zum Zweck der Jugendfürsorge nach dem Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz zulässig. Soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach § 4 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG oder § 2 Abs. 7 dieses Gesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Länder übertragenen Aufgaben erforderlich ist, hat die Landesregierung diesen beauftragten humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege die erforderlichen Daten nach Abs. 1 zu übermitteln.“

Artikel XIII

Änderung des Kärntner Heimgesetzes

Das Kärntner Heimgesetz – K-HG, LGBL. Nr. 7/1996, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 81/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz gilt

- a) für Einrichtungen, die volljährigen Personen, die vorübergehend, dauernd oder während eines Teiles des Tages der Betreuung und Hilfe bedürfen, eine Wohnmöglichkeit sowie die entsprechenden Hilfs- und Betreuungsleistungen, während des gesamten Zeitraumes der Aufnahme anbieten (Heime), wie insbesondere Wohnheime für alte Menschen oder sonstige Wohnheime;
- b) für Wohnheime für Menschen mit Behinderung sowie für Pflegeheime und Pflegestationen und zwar unabhängig vom Alter ihrer Bewohner und unabhängig davon, ob diese Wohnheime auch zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung bestimmt sind, sowie für Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung und zwar unabhängig von ihrem Alter, die den Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Betreuungs- und Hilfeleistungen während des gesamten Zeitraumes der Aufnahme anbieten.“

2. § 1 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) wenn Hilfsbedürftige durch Angehörige im Sinne des § 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gepflegt werden.“

3. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Fälle gesetzlich geregelter Melde- und Anzeigepflichten sowie dann, wenn die Offenlegung nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege, der Rechtspflege oder der Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Trägern der sozialen Mindestsicherung oder der Chancengleichheit gerechtfertigt ist.“

4. § 16 Abs. 2a lautet:

„(2a) Die Bewilligung zum Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung von nicht mehr als sechs Personen, die nicht überwiegend der Betreuung und Hilfe bedürfen und nicht Angehörige im Sinne des § 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 des Bewilligungswerbers sind, zu Wohnzwecken ist zu erteilen, wenn die Einrichtung und die Ausstattung der Wohn- und Sanitätsräume den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen und den Grundsätzen der Hygiene entsprechen und den Bewohnern einen ausreichenden Bewegungsspielraum bieten sowie die Verpflichtungserklärung nach Abs. 2 lit. f abgegeben wurde. Im Übrigen muss der Bewilligungswerber die erforderliche Verlässlichkeit (Abs. 10) besitzen.“

5. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Soll eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 – ausgenommen Einrichtungen nach § 16 Abs. 2a – neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude für eine derartige Einrichtung geändert werden, kann eine Vorprüfung durch die Landesregierung dahingehend beantragt werden, ob die vorgesehene Lage der Einrichtung, das Raumangebot und die Ausstattung – soweit diese durch bauliche Vorkehrungen sicherzustellen ist – den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner, insbesondere auch ihrer körperlichen Sicherheit und den von der Landesregierung erlassenen Verordnungen entspricht.“

Artikel XIV

Änderung des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes

Das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz – K-JWG, LGBL. Nr. 139/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2011, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Als Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten die Angehörigen im Sinne des § 36a des

Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.“

2. § 13 lautet:

„§ 13
Begriff

(1) Als Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Minderjährige, die von anderen als

- a) bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten,
- b) Wahleltern oder
- c) von Personen, die gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Obsorge betraut worden sind, gepflegt und erzogen werden.

(2) Abs. 1 lit. a gilt für eingetragene Partner sinngemäß.“

3. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Pflegeplätze dürfen nur durch die Behörde vermittelt werden.“

4. § 20 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 2 ersetzt:

„(1) Zur Durchführung der vollen Erziehung gebührt Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf Antrag für die mit der Pflege und Erziehung verbundenen Kosten ein Pflegegeld.

(1a) Leistungen für Pflegeeltern (Pflegepersonen) nach dieser Bestimmung sind auch zu gewähren:

- a) in den Fällen des § 28 Abs. 1 lit. b;
- b) Pflegeeltern (Pflegepersonen) sowie Personen nach § 28 Abs. 1 lit. b, wenn die volle Erziehung bei diesen Personen auf Grund der Betrauung mit der Obsorge nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben wurde.

(2) Liegt keine volle Erziehung gemäß § 28 vor, kann Personen, die mit dem betreuten Minderjährigen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, und Personen, die gemäß § 187 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Obsorge betraut worden sind und in deren Pflege und Erziehung sich der Minderjährige befindet, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Minderjährigen für die nicht durch die Unterhaltsbeiträge der unterhaltspflichtigen Angehörigen gedeckten Leistungen eine Unterstützung bis zur Höhe des Pflegegeldes gewährt werden. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

5. § 28 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) bei Personen, die mit dem Minderjährigen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind,“

6. In § 36 entfällt der Verweis „21 Abs. 5“.

7. § 48a Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Personenstand und Geschlecht,“

8. § 48a Abs. 3 bis 5 entfallen.

Artikel XV

Änderung des Kärntner Landes-
Gleichbehandlungsgesetzes

Das Kärntner Landes- Gleichbehandlungsgesetz – K-LGBG, LGBL. Nr. 56/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 11/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Z 2 wird das Wort „Familienstand“ durch das Wort „Personenstand“ ersetzt.

2. Dem § 4, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Z 3 ist auf eingetragene Partner von in § 1a Abs. 1 genannten Personen sinngemäß anzuwenden.“

Artikel XVI

Änderung des Kärntner Landesholding-
Gesetzes

Das Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG, LGBL. Nr. 37/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 51/2009, wird wie folgt geändert:

§ 19 lautet:

„§ 19

Unvereinbarkeit und Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitnehmer der Kärntner Landesholding sein.

(2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 3) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

- (3) Angehörige im Sinne des Abs. 2 Z 1 sind
1. der Ehegatte;
 2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
 3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
 4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
 5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
 6. der eingetragene Partner.

(4) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 3 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(5) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 Z 3 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Aufsichtsrat.

(6) Der Aufsichtsrat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Aufsichtsrates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Aufsichtsrates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.“

Artikel XVII

Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes

Das Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz – K-LKABG, LGBl. Nr. 44/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2010, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Expertenkommission ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2a) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2a) Angehörige im Sinne des Abs. 2 Z 1 sind

1. der Ehegatte;

2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

(2b) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 2a Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(3) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 Z 3 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Expertenkommission.

(4) Die Expertenkommission kann beschließen, ein befangenes Mitglied (Ersatzmitglied) der Expertenkommission den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss der Expertenkommission in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) zu fassen.“

Artikel XVIII

Änderung der Kärntner Landtagswahlordnung

Die Kärntner Landtagswahlordnung – K-LTWO, LGBl. Nr. 191/1974, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1, § 32 Abs. 3, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Z 3 und § 48a Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „Familien- und Vorname(ns)“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname(ns) und Vorname(ns)“ ersetzt.
2. In § 70a Abs. 1 dritter Satz wird das Wort „Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ ersetzt.
3. In den Anlagen 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.
4. In der Anlage 3 wird die Wortfolge „Vor- und Familiennamen“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.
5. In der Anlage 4 werden die Wortfolgen „Familien- und Vorname“ jeweils durch die

Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.

Artikel XIX

Änderung der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991

Die Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, K-LF-BAO, LGBL. Nr. 144, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 6/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit. b lautet:

„b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 fallen, sowie der eingetragenen Partner.“

2. § 16 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor ihrer Entscheidung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.“

3. § 20 Abs. 6 wird durch folgende Abs. 6 und 6a ersetzt:

„(6) Von der Teilnahme als Mitglied einer Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) alle Lehrherren des Prüflings und deren Vertreter sowie der letzte Arbeitgeber des Prüflings;
- b) Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt sind;
- c) Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägert sind;
- d) der Ehegatte oder eingetragene Partner des Prüflings sowie die mit dem Prüfling im Lebensgemeinschaft lebende Person;
- e) die Wahl- oder Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Prüflings;
- f) Personen, bei denen andere wichtige Gründe vorliegen, die ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel ziehen.

(6a) Die durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 6 lit. c gilt für eingetragene Partner sinngemäß.“

Artikel XX

Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993

Das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 – K-LSchG, LGBL. Nr. 16, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 54/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Schülerheimbeitrag kann von der Schulbehörde nach Maßgabe des Einkommens, der Vermögensverhältnisse und der persönlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen, zu denen bei Fachschülern auch eine auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, gewährte Heimbeihilfe gehört, ermäßigt oder erlassen werden.“

2. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „sowie auf die Interessen der betroffenen Familien Bedacht zu nehmen.“ durch die Wortfolge „sowie auf die Interessen der Angehörigen der betroffenen Schüler Bedacht zu nehmen.“ ersetzt.

3. § 67 lautet:

„§ 67

Verständigungspflichten der Schule

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter das zuständige Pflugschaftsgericht, falls voraussichtlich die Voraussetzungen zur Anordnung der Erziehungshilfe nach den §§ 26 bis 33 des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes gegeben sind, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) zu verständigen. Das zuständige Pflugschaftsgericht ist ferner zu verständigen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Schule durch die Uneinigkeit der Erziehungsberechtigten gefährdet erscheint.“

Artikel XXI

Änderung des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes

Das Kärntner Landwirtschaftsgesetz – K-LWG, LGBL. Nr. 6/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 59/2009, wird wie folgt geändert:

§ 1 lit. d lautet:

„d) die Sicherung der Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen und deren Angehörigen an der wirtschaftli-

chen, sozialen und kulturellen Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft.“

Artikel XXII

Änderung des Kärntner Landwirtschaftskammergesetzes 1991

Das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 – K-LWKG, LGBL. Nr. 127, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 4/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) Angehörige der kammerzugehörigen Personen nach lit. a bis d, sofern sie mit diesen kammerzugehörigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben und in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben überwiegend tätig sind und sofern diese Tätigkeit keine Mitgliedschaft in einer anderen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung begründet; Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind

1. die Ehegatten, die eingetragenen Partner oder die Lebensgefährten;
2. die Kinder, einschließlich der Wahl- und Stiefkinder, die Kindeskinde und die Schwiegerkinde;
3. die Kinder, einschließlich der Wahlkinde, und die Kindeskinde des eingetragenen Partners.“

2. § 5 lautet:

„§ 5

Inanspruchnahme der Landwirtschaftskammer durch andere Personen

(1) Berufstätige Angehörige der kammerzugehörigen Personen nach § 4 Abs. 1 lit. a bis c, sofern sie mit diesen kammerzugehörigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben und in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben überwiegend tätig sind (Abs. 2) und ehemals selbständig berufstätige Berufszugehörige (Abs. 3) haben das Recht, Einrichtungen und Tätigkeiten der Landwirtschaftskammer gemäß § 6 Abs. 1 Z 2, 5 und 8 in Anspruch zu nehmen.

(2) Berufstätige Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind

- a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 lit. e fallen;
- b) die Eltern und Großeltern;
- c) die Kinder, einschließlich der Wahl- und Stiefkinder, die Kindeskinde und die Schwiegerkinde;
- d) die Kinder, einschließlich der Wahlkinde, und die Kindeskinde des eingetragenen Partners.

(3) Berufszugehörige im Sinne des Abs. 1 sind unter der Voraussetzung, dass sie keinen anderen Beruf haben, die ehemals selbständig berufstätigen Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter (§ 4 Abs. 1 lit. a und b), die ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb an ihren Nachfolger übergeben haben und aus dessen Betrieb versorgt werden, samt ihrem im gleichen Haushalt lebenden, nicht in einem anderen Beruf überwiegend tätigen Ehegatten oder eingetragenen Partner.“

3. § 6 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. zur Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lage der Land- und Forstwirte und ihrer Angehörigen Einrichtungen und Anstalten ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Errichtung und Verwaltung solcher Anstalten mitzuwirken;“

Artikel XXIII

Änderung des Kärntner Sozialbetreuungsberufesgesetzes

Das Kärntner Sozialbetreuungsberufesgesetz – K-SBBG, LGBL. Nr. 53/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 4 lit. d und e lauten:

- „d) die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungspersonen von Angehörigen;
- e) die Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Angehörigen;“

Artikel XXIV

Änderung des Kärntner Verwaltungsakademiegesetzes

Das Kärntner Verwaltungsakademiegesetz – K-VwAG, LGBL. Nr. 65/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

§ 24a Abs. 3 lit. a lautet:

„a) den Namen des Bediensteten;“

Artikel XXV

Änderung des Kärntner Volksbefragungsgesetzes

Das Kärntner Volksbefragungsgesetz – K-VbefrG, LGBL. Nr. 30/1975, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 68/2008, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestätigung nach Abs. 2 ist zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die Angaben über Familien- oder Nachnamen und

Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort sowie die Bezeichnung des Einleitungsantrages enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Unterstützungserklärung abgebenden Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, Bestätigungen von Unterstützungserklärungen unverzüglich auszufertigen.“

Artikel XXVI

Änderung des Kärntner Volksbegehrensgesetzes

Das Kärntner Volksbegehrensgesetz – K-VbegG, LGBl. Nr. 28/1975, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestätigung nach Abs. 2 ist zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die Angaben über Familien- oder Nachnamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort sowie die Bezeichnung des Einleitungsantrages enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Unterstützungserklärung abgebenden Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, Bestätigungen von Unterstützungserklärungen unverzüglich auszufertigen.“

2. § 12 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) den notwendigen Raum für die Eintragung der Stimmberechtigten mit fortlaufender Zahl, Familien- oder Nachnamen und Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Unterschrift und allfällige Anmerkungen.“

3. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stimmberechtigten, die das Volksbegehren stellen wollen, haben während der Eintragungstunden im Eintragungsraum ihren Namen zu nennen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift anzugeben und erforderlichenfalls ihre Identität nachzuweisen. Diese Angaben sind in die hierfür vorgesehenen Spalten der aufliegenden Eintragungslisten einzutragen. Der Stimmberechtigte hat sodann in der für die Unterschrift vorgesehenen Spalte zu unterschreiben.“

Artikel XXVII

Änderung des Kärntner Weinbaugesetzes

Das Kärntner Weinbaugesetz – K-WG, LGBl. Nr. 9/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lit. a lautet:

„a) für Flächen, deren Wein oder Weinerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch durch den Weinbauern und dessen Angehörige bestimmt sind;“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Weinbautreibende muss die Neuanlage von Weingärten auf Flächen, die nicht im Landesweinbaukataster enthalten sind, beantragen, sofern deren Wein oder Weinerzeugnisse nicht ausschließlich zu seinem Verbrauch oder dem seiner Angehörigen bestimmt sind. Die Behörde hat die Bewilligung zu erteilen, wenn die Lage der hierfür vorgesehenen Flächen für den Weinbau geeignet ist und ein Pflanzungsrecht (§ 1 Z 4) zur Verfügung steht.“

3. § 6 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) auf Flächen, deren Erzeugnisse ausschließlich für den Verbrauch durch den Weinbauern und dessen Angehörige bestimmt sind.“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Weinbautreibende hat den Abschluss des Versuchs der Behörde binnen sechs Wochen zu melden. Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Versuches zu roden, sofern die Erzeugungen daraus nicht ausschließlich für den Verbrauch durch den Weinbauern und dessen Angehörige bestimmt sind.“

5. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat die Bewilligung zu erteilen, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist, hochwertiges Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Vermehrungsgut von Ertragsreben hervorzubringen. Ist beabsichtigt, die Traube aus diesen Anlagen zu Wein zu verarbeiten, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, sofern der Wein nicht ausschließlich zum Verbrauch durch den Weinbauern und dessen Angehörige bestimmt ist.“

Artikel XXVIII

Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes

Das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG, LGBl. Nr. 6/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit Ausnahme von Maßnahmen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (§ 3 Abs. 1 lit. c)

darf eine Förderung nicht gewährt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder wenn ein solches mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde.“

2. § 20 lautet:

„§ 20

Unvereinbarkeit und Befangenheit

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte des Fonds führen oder mit diesem oder Gesellschaften, an denen der Fonds zu mindestens 25 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, Werkverträge, Anstellungsverträge oder Konsulentenverträge abschließen.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 3) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. wenn dem Eingehen von Beteiligungen gemäß § 23 Abs. 4 lit. i an Gesellschaften zugestimmt werden soll, an denen das Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums oder in Z 1 oder 2 genannte Personen zu mindestens 25 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(3) Angehörige im Sinne des Abs. 2 Z 1 sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

(4) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft

nicht mehr besteht. Abs. 3 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(5) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 Z 4 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium.

(6) Das Kuratorium kann beschließen, ein befangenes Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Kuratoriums in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) zu fassen.“

Artikel XXIX

Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes
1998

Das Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBL Nr. 70, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 1/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 39 lautet:

„§ 39

Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. in Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

(3) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 2 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Z 3 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Gemeinderates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.“

2. In § 54 Abs. 2 und in § 59 Abs. 3 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 117/1996“ durch die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2010“ ersetzt.

3. In § 54 Abs. 4 lit. b und im § 59 Abs. 3 dritter Satz wird jeweils die Wortfolge „des Familien- und Vornamens“ durch die Wortfolge „des Familien- oder Nachnamens und Vornamens“ ersetzt.

4. In § 68b wird die Wortfolge „zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999“ durch die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008“ ersetzt.

5. In § 88 Abs. 3 und in § 88a Abs. 1 erster Satz wird jeweils nach dem Zitat „BGBl. Nr. 45,“ die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007,“ eingefügt.

Artikel XXX

Änderung der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991

Die Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 – K-LWKWO, LGBl. Nr. 126/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Z 1 lit. e lautet:

„e) Angehörige der kammerzugehörigen Personen nach lit. a bis d, sofern sie mit diesen kammerzugehörigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben und in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben überwiegend tätig sind und sofern diese Tätigkeit keine Mitgliedschaft in einer anderen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung begründet; Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die Ehegatten, die eingetragenen Partner und die Lebensgefährten; die Kinder, einschließ-

lich der Wahl- und Stiefkinder, die Kindeskin- der und die Schwiegerkinder; sowie die Kin- der, einschließlich der Wahlkinder, und die Kindeskin- der des eingetragenen Partners.“

2. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungs- bereich. Bei wahlberechtigten physi- schen Personen ist der Familien- oder Nach- name und der Vorname, das Geburtsjahr, der Wohnsitz sowie die Grundlage der Wahlbe- rechtigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 1 unter fortlaufenden Zahlen in das Wählerverzeich- nis einzutragen. Im Anschluss daran sind die wahlberechtigten juristischen Personen unter fortlaufenden Zahlen mit Angabe ihres Na- mens und Sitzes und der Grundlage ihrer Wahlberechtigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 in das Wählerverzeichnis einzutragen.“

3. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Wahlvorschlag für die Vollver- sammlung der Landwirtschaftskammer muss von mindestens 50 Wahlberechtigten unter- schrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Familien- oder Nachnamen und den Vornamen, das Geburtsjahr und die Adresse anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Wahlbehörde (Abs. 1) ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass der Wahlbehörde glaubhaft gemacht wird, dass ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum (Abs. 3) oder durch arglistige Täu- schung oder Drohung zur Leistung der Unter- schrift bestimmt worden ist und die Zurück- ziehung der Unterschrift spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag erfolgt ist.“

4. § 34 Abs. 4 Z 2 und 3 lauten:

„2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Mitglieder zu wählen sind, in der beantrag- ten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- oder Nachnamens und des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes und der An- schrift (auch Hausname) jedes Bewerbers,
3. die Bezeichnung des zustellungsbevoll- mächtigten Vertreters (Familien- oder Nachname und Vorname, Beruf, Adresse).“

5. § 66 Abs. 7 Z 3 lautet:

„3. die Feststellung, welche Bewerber als ge- wählt erklärt wurden, unter Angabe des Fami- lien- oder Nachnamens und des Vornamens,

des Geburtsjahres, des Berufes und der Anschrift des Bewerbers.“

6. In Anlage 1 wird die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.

7. In Anlage 2 wird die Wortfolge „Familienangehörige der kammerzugehörigen Personen nach § 17 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d, sofern sie mit diesen kammerzugehörigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben und in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben überwiegend tätig sind und sofern diese Tätigkeit

keine Mitgliedschaft in einer anderen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung begründet“ durch die Wortfolge „Angehörige der kammerzugehörigen Personen nach § 17 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d, sofern sie mit diesen kammerzugehörigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben und in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben überwiegend tätig sind und sofern diese Tätigkeit keine Mitgliedschaft in einer anderen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung begründet“ ersetzt.

8. Anlage 3 lautet:

„Anlage 3

Ortschaft: _____

Gemeinde: _____

Straße
Gasse
Platz

Politischer Bezirk: _____

Haus-Nr.: _____ Stiege Nr.: _____

Land: Kärnten

Geschoß: _____ Tür-Nr.: _____

Wähleranlageblatt

für die Wahlen in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer

1	Familien- oder Nachname und Vorname bei juristischen Personen Name:	Geboren am: ¹
2	Beruf: ¹	Personenstand ¹ : ledig ² , verh. ² , verp. ² , verw. ² , gesch. ²
3	In welcher Gemeinde haben Sie am Stichtag ⁴ ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) ³ gehabt:	Gemeinde: Politischer Bezirk: Land:
4	Sind Sie Eigentümer eines in Kärnten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2010, im Mindestausmaß von einem Hektar? Ja – Nein ²	Ausmaß laut Einheitswertbescheid:
5	Sind Sie Eigentümer eines in Kärnten gelegenen Grundstückes im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2010, im Mindestausmaß von einem Hektar, Ja – Nein ²	Ausmaß laut Einheitswertbescheid: Ja – Nein ²
	– das nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt wird und	Ja – Nein ²
	– für das aus diesem Grund die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 486/1984, zu entrichten ist, und	Ja – Nein ²
	– betreiben Sie die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung?	Ja – Nein ²
6	Sind Sie Pächter (Fruchtnießler) – von in Spalte 3 angeführten Grundstücken oder eines in Spalte 4 angeführten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und – betreiben Sie die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung – und übersteigt das Ausmaß der Grundstücke bzw. des Betriebes 2 Hektar? Ja – Nein ²	Ja – Nein ² Ja – Nein ²
	Ausmaß laut Einheitswertbescheid: Zahl und Datum des Genehmigungsbescheides der Grundverkehrsbehörde, wenn der Pachtvertrag (Vertrag) der Genehmigungspflicht unterliegt: Zl. _____ Datum: _____ ⁵	
	Welcher Ausnahmegrund gemäß § 8 Abs. 2 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, liegt vor, wenn der Pachtvertrag (Vertrag) nicht der Genehmigungspflicht nach dem K-GVG unterliegt? _____	

7	Üben Sie in Kärnten eine land- und forstwirtschaftliche selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung aus, die nicht schon in den Spalten 4 bis 6 angeführt wurde, wie Milchmeier, Geflügelhalter, Imker? Bejahendenfalls welche? _____ Ja – Nein ²
8	Sind Sie Angehörige einer kammerzugehörigen Person nach § 17 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d, – der mit dieser kammerzugehörigen Person in Haushaltsgemeinschaft lebt und – sind Sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben überwiegend tätig und – begründet diese Tätigkeit keine Mitgliedschaft in einer anderen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung? Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die Ehegatten, die eingetragenen Partner oder die Lebensgefährten; die Kinder, einschließlich der Wahl- und Stiefkinder, die Kindeskinder und die Schwiegerkinder; sowie die Kinder, einschließlich der Wahlkinder, und die Kindeskinder des eingetragenen Partners. Ja – Nein ² Ausmaß laut Einheitswertbescheid:
9	Sind sie leitender Angestellter, der zur selbständigen Führung eines in Kärnten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und zur Vertretung dieses Betriebes nach außen berechtigt ist? Ja – Nein ² Bejahendenfalls in welchem Betrieb? _____

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 21 Abs. 3 K-LWKWO.

Ausgefertigt am _____ 20_____

Unterschrift

Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen (bei juristischen Personen erfolgt die Unterfertigung durch den zur Vertretung der juristischen Person nach außen gesetzlich, satzungsmäßig oder stiftsbehördlich berufenen Vertreter). Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

1 Bei juristischen Personen nicht ausfüllen!

2 Nichtzutreffendes streichen!

3 Bei juristischen Personen

4 Stichtag ist der in der Wahlausschreibung festgesetzte Tag, das ist der _____

5 Nicht auszufüllen, wenn der Pachtvertrag vor dem 12.3.1974 mit Familienangehörigen (z.B. Gatte, Geschwister) abgeschlossen wurde und einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Ganzes betrifft!“

9. In der Anlage 4 wird die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.

Artikel XXXI

Änderung des Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes

Das Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz – K-TBWG, LGBl. Nr. 68/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

§ 9 letzter Satz lautet:

„Die äußere Bezeichnung muss den Namen (Namen der juristischen Person) des Inhabers der Bewilligung und die Angabe des Gegen-

standes der Tätigkeit in deutlich lesbarer Schrift enthalten.“

Artikel XXXII

Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998

Das Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 40 lautet:

„§ 40
Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. in Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

(3) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. Abs. 2 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(4) Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 Z 3 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Gemeinderates den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Gemeinderates in Abwesenheit des befangenen Mitgliedes zu fassen.“

2. In § 55 Abs. 2 und in § 60 Abs. 3 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 117/1996“ durch die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2010“ ersetzt.

3. In § 55 Abs. 4 lit. b und in § 60 Abs. 3 dritter Satz wird jeweils die Wortfolge „des Familien- und Vornamens“ durch die Wortfolge „des Familien- oder Nachnamens und Vornamens“ ersetzt.

4. In § 69b Abs. 1 wird die Wortfolge „zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999“ durch die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008“ ersetzt.

5. In § 90 Abs. 4 und in § 90a Abs. 1 erster Satz wird jeweils nach dem Zitat „BGBl. Nr. 45,“ die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007,“ eingefügt.

Artikel XXXIII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, umgesetzt.

(3) Mit Art. XIX dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 21.12.2006, S. 36, umgesetzt.

(4) Abweichend von Art. XIV Z 6 (betreffend § 32 Abs. 2) ist für die Kosten von Maßnahmen und Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, § 32 Abs. 2 des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 139/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2011, anzuwenden.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

D I S c h e u c h

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

D r. K a i s e r

Der Landesrat:

M a g. R u m p o l d

Der Landesrat:

M a g. D o b e r n i g

Die Landesrätin:

D r. P r e t t n e r

Der Landesrat:

M a g. R a g g e r

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 2 Abs. 2 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 v.H. und ab der neunten Stunde 200 v.H. der Grundvergütung.

(3) Ist nach dem Dienstplan regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird die Gemeindemitarbeiterin turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird die Gemeindemitarbeiterin während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(4) Der unter Abs. 3 fallenden Gemeindemitarbeiterin, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage, deren Ausmaß sich nach der Anlage richtet.

§ 6

Fahrtkostenzuschuss

Die Gemeindemitarbeiterin hat Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss, wenn die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als 2 km beträgt und die Gemeindemitarbeiterin diese Wegstrecke regelmäßig zurücklegt. Hinsichtlich der Höhe des Fahrtkostenzuschusses sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG, LGBl. 71/1994, idF. LGBl. 82/2011, sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Entschädigung für Nebentätigkeiten

Hinsichtlich der Höhe und des Anspruchs auf Entschädigungen für Nebentätigkeiten sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG, LGBl. 71/1994, idF. LGBl. 82/2011, sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Erschwerniszulage

Für fallweise auftretende Arbeiten, die mit besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonderen Erschwernissen verbunden sind, gebühren im Fall des § 89 Abs. 2 K-GMG Erschwerniszulagen im Sinne der Anlage.

§ 9

Gefahrenzulage

Für fallweise auftretende Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Le-

ben verbunden sind, gebühren im Fall des § 89 Abs. 2 K-GMG Erschwerniszulagen im Sinne der Anlage.

§ 10

Ausgleichszulage bei Minderung des Gehalts

Tritt durch die Zuweisung der Gemeindemitarbeiterin zu einer neuen Verwendung bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz ein vermögensrechtlicher Nachteil durch die Reduktion des Grundbezuges ein, so gebührt ihr eine Ausgleichszulage im Ausmaß der Differenz auf das Gehalt nach ihrer bisherigen Einstufung.

§ 11

Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz

(1) Die Gemeindemitarbeiterin, welche die zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, idF. BGBl. 46/2011, beherrscht und diese Sprache in Vollziehung des Volksgruppengesetzes tatsächlich verwendet, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung. Der Gemeinderat hat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung des tatsächlichen Ausmaßes des Gebrauchs und der Art der in der zugelassenen Sprache einer Volksgruppe verfassten Erledigungen festzusetzen.

(2) Sind – bezogen auf den Zeitraum eines Kalenderjahres – erhebliche Änderungen in den Bemessungsvoraussetzungen des Abs. 1 eingetreten, so ist die Vergütung mit Beginn des Folgejahres neu festzusetzen.

§ 12

Verwendungszulage

Der Gemeindemitarbeiterin gebührt eine Verwendungszulage, wenn sie eine an der Dienstleistung verhinderte Gemeindemitarbeiterin einer höherwertigen Modellstelle mehr als 60 Tage vertritt. Die Verwendungszulage beträgt den Differenzbetrag zwischen der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsklasse der zu vertretenden Gemeindemitarbeiterin, und der Gehaltsstufe 1 der nächst niedrigeren Gehaltsklasse.

§ 13

Auslandsverwendungszulage

Auf im Ausland verwendete Gemeindemitarbeiterinnen sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG, LGBl. 71/1994, idF. LGBl. 82/2011, sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Fehlgeldentschädigung

(1) Gemeindemitarbeiterinnen, die in erheblichem Ausmaß mit der Führung einer Kasse betraut sind, gebührt zum Ausgleich von Verlusten, die bei der Führung einer Kasse entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung gemäß der Anlage.

(2) Eine Gemeindemitarbeiterin ist in erheblichem Ausmaß mit der Führung einer Kasse betraut, wenn sie im Dienstbetrieb regelmäßig Ein- und/oder Auszahlungen vorzunehmen hat.

§ 15

Ruhen und Neubemessung pauschalierter Nebenbezüge

(1) Pauschalierbare Nebenbezüge sind

1. die Vergütung von Überstunden und Mehrleistungsstunden (§2)
2. Zulagen für Bereitschafts- und Journaldienst (§4)
3. Erschwerniszulage (§8)
4. Gefahrenzulage (§9)
5. Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz (§11)
6. Auslandsverwendungszulage (§13)

(2) Der Gemeinderat kann die unter Abs. 1 angeführten Nebenbezüge pauschalieren, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf solche Nebenbezüge begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalieren Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Der Anspruch auf pauschalierte Nebenbezüge wird durch einen Urlaub, während dessen die Gemeindemitarbeiterin den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist die Gemeindemitarbeiterin aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruhen pauschalierte Nebenbezüge von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem die Gemeindemitarbeiterin den Dienst wieder antritt.

(4) Pauschalierbare Nebenbezüge der Verordnung sind neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 16

Erhöhung der Nebenbezüge

Soweit Nebenbezüge nach den Bestimmungen dieser Verordnung und der Anlage gewährt werden, ist hinsichtlich der Erhöhung der Nebenbezüge § 91 K-GMG sinngemäß anzuwenden und sind folgende Nebenbezüge zu erhöhen

- Nachtdienstzulage (§3)
- Zulagen für Bereitschafts- und Journaldienst (§4)
- Sonn- und Feiertagszulage (§5 Abs. 4)
- Erschwerniszulage (§8)
- Gefahrenzulage (§9)
- Fehlgeldentschädigung (§14)

§ 17

Anspruch auf Jubiläumswendigung

Der Anspruch auf die Jubiläumswendigung ist gegeben, sobald die gem. § 89 (7) K-GMG vorausgesetzte Anzahl an Dienstjahren stichtagsbezogen erreicht wurde. Die Auszahlung der Jubiläumswendigung erfolgt mit dem auf den Monat des Jubiläumstichtages nächstfolgenden Monatsersten. Die Dienstjahre errechnen sich beginnend mit dem Vorrückungstichtag.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Anlage

Nachtdienstzulage

Zulage für Dienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstplanes in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr zu leisten sind. Die Zulage beträgt:

- in den Berufsgruppen des Betreuungs- und Pflegebereichs iSd. Kärntner Gemeinde-Einreichungs-Planverordnung, K-GEPV, (je Stunde) 8,40 Euro
- in den sonstigen Berufsgruppen (je Stunde) 4,25 Euro

Zulage für Bereitschafts- oder Journaldienst

Für Rufbereitschaft:

- bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten (je Stunde) 0,94 Euro
- ab 100 Stunden je Monat und Bediensteten (je Stunde) 1,86 Euro

Für die Anwesenheit in einer Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort (je Stunde) 3,11 Euro

Sonn- bzw. Feiertagszulage

Zulage für die Dienstverrichtung im Rahmen des Dienstplans an Sonn- bzw. Feiertagen. Die Zulage beträgt:

- in den Berufsgruppen des Betreuungs- und Pflegebereichs iSd. Kärntner Gemeinde-Einreichungs-Planverordnung, K-GEPV, (je Stunde) 4,35 Euro
- in den sonstigen Berufsgruppen (je Stunde) 3,53 Euro

Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Erschwerniszulagen

- Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen 7,29 Euro
- Exhumierung einer Leiche innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung 14,60 Euro
- Exhumierung einer Leiche nach 2 Jahren nach der Beisetzung 8,76 Euro
- Grabherstellung, Neuaushub 7,29 Euro
- Wiederaushub 4,38 Euro

Gefahrenzulagen

- Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen 7,29 Euro
- Exhumierung einer Leiche innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung 14,60 Euro
- Exhumierung einer Leiche nach 2 Jahren nach der Beisetzung 8,76 Euro
- Grabherstellung, Neuaushub 7,29 Euro
- Wiederaushub 4,38 Euro

Fehlgeldentschädigung

Bediensteten im Sinne des § 20a Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, idF. BGBl. Nr. 55/2012, gebühren für die Dauer der Führung der

- Hauptkasse 72,97 Euro
- Nebenkasse 43,78 Euro

67. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Juli 2012, Zl. A03-ALL-142/6-2012, mit der Haftungsobergrenzen, Risikogruppen und Risikovorsorgen für die Kärntner Gemeinden einschließlich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 festgelegt werden (Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung – K-GHV)

Auf Grund des § 104 Abs. 4a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2012, des § 99a Abs. 4 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 –

K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2012, und des § 101a Abs. 4 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2012, wird verordnet:

§ 1

Gemeinden

Unter Gemeinden im Sinne dieser Verordnung sind alle Kärntner Gemeinden einschließlich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach zu verstehen.

§ 2

Haftungsobergrenzen

(1) Die Summe der Haftungen aller Kärntner Gemeinden und jener Rechtsträger, die nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) dem Verantwortungsbereich der Gemeinden zugeordnet sind, darf jährlich die Haftungsobergrenze im Ausmaß von 120% der gesamten Gemeindeeinnahmen nach Abschnitt 92 der Rechnungsabschlüsse des zweitvorangegangenen Jahres nicht überschreiten (gesamtheitliche Haftungsobergrenze).

(2) Die Summe der Haftungen einer einzelnen Gemeinde und jener Rechtsträger, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich der Gemeinde zugeordnet sind, darf jährlich die Haftungsobergrenze im Ausmaß von 120% der jeweiligen Gemeindeeinnahmen nach Abschnitt 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres nicht überschreiten (individuelle Haftungsobergrenze).

(3) Die individuelle Haftungsobergrenze nach Abs. 2 gilt dann nicht als überschritten, wenn

- a) zwingende öffentliche Interessen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung durch die Gemeinde erfordern und
- b) die gesamtheitliche Haftungsobergrenze nach Abs. 1 für alle Kärntner Gemeinden durch diese zusätzliche Haftung nicht überschritten wird.

§ 3

Risikogruppen

(1) Der Risikogruppe I gehören nachstehende Haftungen an: Haftungen für Verbindlichkeiten von anderen Gebietskörperschaften, von Gemeindeverbänden sowie von Verbänden nach dem zehnten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2011, an denen neben der Ge-

meinde ausschließlich andere Gebietskörperschaften beteiligt sind.

(2) Der Risikogruppe II gehören nachstehende Haftungen an: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde unterliegen, sei es auf Grund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften. Ein beherrschender Einfluss ist anzunehmen, wenn die Gemeinde unmittelbar 50% bis 100% des gezeichneten Kapitals dieser Rechtsträger besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Rechtsträgers bestellen kann. Es genügt, wenn die Gemeinde gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden einen beherrschenden Einfluss ausübt.

(3) Der Risikogruppe III gehören nachstehende Haftungen an: Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern mit einer direkten oder indirekten Gemeindebeteiligung von bis zu 49,9%. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Der Risikogruppe IV gehören nachstehende Haftungen an: Alle anderen Haftungen, insbesondere Haftungen für private Dritte.

§ 4

Zuordnung zu Risikogruppen

(1) Bestehende Haftungen sind im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses einer Risikogruppe nach § 3 zuzuordnen.

(2) Haftungen, die während des Jahres übernommen werden, sind vor Antragstellung auf Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung einer Risikogruppe zuzuordnen.

§ 5

Übernahme von Haftungen

(1) Die Gemeinde darf eine Haftung nur dann eingehen, wenn

- a) der Haftungsnehmer definiert ist,
- b) die Haftungsart feststeht (als Ausfallbürge, als einfacher Bürge oder als Bürge und Zahler),
- c) der Höchstbetrag für die Haftung feststeht,
- d) die Haftung befristet ist,
- e) der Haftungsbetrag zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme ziffernmäßig bestimmt ist, und
- f) allfällige Nebenkosten (Zinsen, Abgaben, Vertragserrichtungskosten etc.) zum Zeit-

punkt der Haftungsübernahme ausreichend bestimmt sind.

(2) Ausreichend bestimmt sind Nebenkosten nach Abs. 1 lit. f dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme ziffernmäßig definiert werden können.

(3) Sämtliche Haftungsübernahmen nach Abs. 1 bedürfen nach § 104 Abs. 1 lit. b K-AGO, nach § 99a Abs. 1 K-KStR 1998 und nach § 101a Abs. 1 K-VStR 1998 der Genehmigung der Landesregierung.

§ 6

Risikovorsorge

(1) Die Gemeinde muss für Haftungen der Risikogruppen II, III und IV, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung übernommen werden, Risikovorsorgen bilden, wenn eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist. Die Bildung von Risikovorsorgen hat durch nachstehende Maßnahmen zu erfolgen:

- a) Festlegung von Ausgabeverpflichtungen in den folgenden Finanzjahren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung,
- b) durch Dotierung zweckgewidmeter Rücklagen oder
- c) durch die Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte.

(2) Eine Inanspruchnahme ist insbesondere dann überwiegend wahrscheinlich, wenn eine Haftung für den jeweiligen Rechtsträger bereits einmal in Anspruch genommen wurde.

(3) Die Höhe der Risikovorsorge muss in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen.

(4) Für Haftungen der Risikogruppen II, III und IV ist jeweils eine pauschale Risikovorsorge zu bilden. Diese pauschale Risikovorsorge beträgt:

- a) bei Haftungen der Risikogruppe II mindestens 10%,
- b) bei Haftungen der Risikogruppe III mindestens 50% und
- c) bei Haftungen der Risikogruppe IV 100% des Ausnützungsstandes der im Rechnungsabschluss der Gemeinde ausgewiesenen Haftungssumme.

§ 7

Haftungen anderer Rechtsträger

(1) Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer rechtlichen und faktischen Möglichkeiten dafür sorgen, dass Rechtsträger, die nach dem ESVG ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, eine Haftung nur dann eingehen, wenn

- a) der Haftungsnehmer definiert ist,
- b) die Haftungsart feststeht (als Ausfallbürge, als einfacher Bürge oder als Bürge und Zahler),
- c) der Höchstbetrag für die Haftung feststeht,
- d) die Haftung befristet ist,
- e) der Haftungsbetrag zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme ziffernmäßig bestimmt ist, und
- f) allfällige Nebenkosten (Zinsen, Abgaben, Vertragserrichtungskosten etc.) zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme ausreichend bestimmt sind.

(2) Die Gemeinde muss weiters dafür sorgen, dass für diese Haftungen wie für die Gemeindehaftungen Risikovorsorgen gebildet werden.

(3) Die Gemeinde muss der Landesregierung unverzüglich mitteilen, wenn ein Rechtsträger, der nach dem ESVG ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet ist, eine Haftung übernimmt.

§ 8

Vermeidung von Doppelzählungen

Haftungen für jene Verbindlichkeiten, die der Gemeinde für ihre Rechtsträger nach dem ESVG bereits im Rahmen der Gemeindeschulden zugerechnet werden, finden in den Haftungsobergrenzen keine Berücksichtigung und werden auch nicht in Risikogruppen erfasst.

§ 9

Übergangsbestimmung

Die Zuordnung von Haftungen zu Risikogruppen gemäß § 4 Abs. 1, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, hat erstmals im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2011 zu erfolgen.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

68. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Juli 2012, Zl. 01-PW-74/5-2012, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2012 (K-ErgZV 2012)

Auf Grund des § 254 Abs. 5 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG 1994), LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 82/2011, und des § 28 Abs. 5 des Kärntner Pensionsgesetzes 2010 (K-PG 2010), LGBl. Nr. 87/2010, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 254 Abs. 5 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 bzw. des § 28 Abs. 5 des Kärntner Pensionsgesetzes 2010 beträgt ab 1. Jänner 2012

1. für Beamte 814,82 Euro und erhöht sich für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Beamte sowie für Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder deren eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt eines früheren Ehegatten oder früheren eingetragenen Partners aufzukommen oder dazu beizutragen, um 406,86 Euro und für jedes Kind, für das dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 125,72 Euro;
2. für den überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner 814,82 Euro und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner eine Kinderzulage gebührt, um 125,72 Euro;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 299,70 Euro und nach diesem Zeitpunkt 532,56 Euro;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 450,00 Euro und nach diesem Zeitpunkt 814,82 Euro;
5. für einen früheren Ehegatten oder früheren eingetragenen Partner 814,82 Euro.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 57/2011, außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

69. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, Zahl: 01-ALLG-29/4-2012, mit der die Referatseinteilung geändert wird

Gemäß Art. 103 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 2 B-VG sowie gemäß Art. 51 Abs. 4 und 6 und Art. 56 Abs. 2 K-LVG wird verordnet:

Die Anlage zu § 1 der Verordnung der Landesregierung, mit der die Referatseinteilung erlassen wird (K-RE), LGBl. Nr. 52/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 3/2012

und der Verordnung LGBL. Nr. 25/2012, wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung der durch Landeshauptmann Gerhard DÖRFLER zu besorgenden Angelegenheiten wird nach der Wortfolge „Kärntner Landessymbolegesetz;“ in neuer Zeile die Wortfolge „Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts des Landes;“ eingefügt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

70. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, Zl. 01-PW-4952/2-2012, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Februar 1984 betreffend die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung geändert wird

Auf Grund der §§ 24 Abs. 4 und 32 Abs. 3 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG 1994), LGBL. Nr. 71, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 82/2011, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 1984 betreffend die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung, LGBL. Nr. 19/1984, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 13/1998, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der Ausdruck „vierjährige“ durch den Ausdruck „zweijährige“ ersetzt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

71. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juli 2012, Zl.: 08-LL-114/2010 (008/2012), mit der die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011, geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Z 3 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen werden (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011), LGBL. Nr. 31/2011, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 54/2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August.“

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r